

Info für Geringverdienende:

Wenn der Lohn nicht zum Leben reicht – ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen!

„Hartz IV und das Arbeitslosengeld II (ALG II) gehen mich nichts an. Das ist doch nur etwas für Arbeitslose“ – so denken viele Arbeitnehmer. Doch das ist falsch. Wenn Sie wenig verdienen, können Sie auch als Arbeitnehmer einen Anspruch auf ALG II haben! Dann wird ihr niedriger Lohn aufgestockt bis zu dem Betrag, der ALG-II-Berechtigten zusteht. Denn das ALG II ist keineswegs nur eine Leistung für Arbeitslose, sondern für alle, die arbeiten können oder eben tatsächlich arbeiten und die kein oder kein ausreichendes Einkommen haben.

Der Anspruch von Geringverdienenden auf ALG II ist leider kaum bekannt. Es kann sich für Sie durchaus lohnen, mal zu überschlagen, ob Sie einen Anspruch haben.

Ein Anspruch kann vor allem bestehen, wenn Sie wenig verdienen und

- es kein nennenswertes, weiteres Einkommen im Haushalt gibt,
- mehrere Personen (Partner, Kinder) von dem Verdienst leben müssen,
- Sie eine hohe Miete oder hohe Heizkosten zahlen müssen.



Wie ist das ALG II „gestrickt“?

Beim ALG II wird der Leistungsanspruch nicht für die einzelne Person geprüft, sondern – falls vorhanden – für die ganze Familie, für so genannte Bedarfsgemeinschaften. Dazu gehören der im Haushalt lebende Partner (Ehe, „feste, eheähnliche“ Partnerschaft, eingetragene homosexuelle Lebensgemeinschaften) und minderjährige, unverheiratete Kinder im Haushalt. Jeder Person steht ein Geldbetrag für den Lebensunterhalt zu. Dieser liegt zwischen minimal 199 Euro und maximal 345 Euro pro Kopf im Monat. Hinzu kommen die Kosten für Miete und Heizung. Alles zusammen gerechnet ergibt ihren rechnerischen „Bedarf“. Diesem wird das vorhandene, anrechenbare Einkommen im Haushalt gegenübergestellt. Arbeitnehmern steht auch ein Freibetrag für Erwerbstätige zu in Höhe von maximal 310 Euro. Dieser Teil vom Lohn bleibt außen vor, wird nicht angerechnet und erhöht das Haushaltseinkommen.

Ist das vorhandene Einkommen niedriger als ihr „Bedarf“, dann wird der fehlende Betrag als aufstockendes ALG II ausgezahlt. Darauf haben Sie einen Rechtsanspruch! Es gilt also die Logik: Zahlungsbetrag = rechnerischer Bedarf minus anrechenbares Einkommen.



Auf der Rückseite finden Sie ein vereinfachtes Rechen-schema. Damit können Sie grob prüfen, ob Sie einen Anspruch auf ergänzendes ALG II haben.

Einkommengrenzen zur Orientierung

Netto-Haushaltseinkommen in Euro*		
Haushaltstyp	Westen	Osten
Alleinstehende	950	860
(Ehe)Paar ohne Kind	1.360	1.250
(Ehe)Paar, 1 Kind	1.760	1.600
(Ehe)Paar, 2 Kinder	2.010	1.860
(Ehe)Paar, 3 Kinder	2.290	2.100

* Gemeint ist die Summe aller vorhandenen Netto-Einkünfte in der „Bedarfsgemeinschaft“.

Verfügen Sie über weniger Einkommen als in der Tabelle steht? Dann empfehlen wir Ihnen, ihren ALG II Anspruch genauer zu prüfen bzw. von Ihrer Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle prüfen zu lassen. Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, hängt vom Einzelfall ab. Vor allem davon, wie hoch ihre tatsächlichen Miet- und Heizkosten sind und wie hoch ihr Erwerbstätigen-Freibetrag ist.

Damit keine Mißverständnisse entstehen: Arbeitslose Bezieher von ALG II erhalten nicht die Geldbeträge aus der Tabelle sondern deutlich weniger. Es handelt sich um Einkommengrenzen, ab denen wir Geringverdienenden raten, ihren ALG-II-Anspruch zu prüfen!

TIPP: Stellen Sie im Zweifelsfall lieber einen Antrag zuviel als zuwenig! Allerdings müssen Sie ihre finanziellen Verhältnisse offen legen. Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen geprüft.

ALG II für Geringverdienende – Rechenschema –

Mit dem nachfolgenden Schema können Sie abschätzen, ob Sie unter Umständen einen Anspruch auf ergänzendes ALG II haben. Gegenüber der tatsächlichen Antragstellung haben wir die Rechnung hier etwas vereinfacht. Die benötigten Informationen stehen in den Tabellen am Schluss.

1. Rechnerischer ALG-II-Bedarf im Monat:

Suchen Sie die für Sie passenden Geldbeträge aus der Tabelle 1 heraus.

	Regelleistung für Sie Euro
+	Regelleistung Partner/in Euro
+	Regelleistung 1. Kind Euro
+	Regelleistung 2. Kind Euro
+	Regelleistung 3. Kind Euro
+	Miete einschließlich Nebenkosten Euro
+	Heizkosten Euro
=	Rechnerischer Bedarf insgesamt Euro



Maßgeblich sind erst einmal die tatsächlichen Kosten für Miete und Heizung. Falls das Amt die Kosten für „zu teuer“ einstuft, dann werden Sie – im Regelfall nach 6 Monaten – aufgefordert, die Kosten zu senken (etwa durch Untervermietung oder Umzug).

2. Erwerbseinkommen (Lohn / Gehalt)

	Ihr Netto-Lohn / Netto-Gehalt Euro
-	Ihr Freibetrag (siehe Tabelle 2) Euro
=	anzurechnendes Erwerbseinkommen Euro



Falls Sie und ihr Partner arbeiten, muss diese Rechnung für jede Person gemacht werden.

3. Vorhandenes Einkommen insgesamt

	anzurechnendes Erwerbseinkommen (wie unter „2.“ errechnet) Euro
<i>falls vorhanden...</i>		
+	Kindergeld Euro
+	„normales“ Arbeitslosengeld Euro
+	Krankengeld Euro
+	Rente Euro
+	tatsächlich erhaltenen Unterhaltszahlungen Euro
+	Sonstiges Euro
=	Summe anzurechnendes Einkommen Euro



Einige Einkünfte werden nicht angerechnet und bleiben ganz außen vor. Dazu gehören vor allem: Erziehungsgeld, Eigenheimzulage und Geldleistungen der Pflegeversicherung.

4. ALG-II-Anspruch / Auszahlbetrag

	Rechnerischer Bedarf (wie unter „1.“ ausgerechnet) Euro
-	Anzurechnendes Einkommen (wie unter „3.“ ausgerechnet) Euro
=	ALG-II-Anspruch / Auszahlbetrag Euro



Tabelle 1: Regelleistungen pro Person und Monat in Euro

	Alleinstehende	(Ehe)Partner jeweils	Kind unter 14 J.	Kinder ab 14 J.
West	345	311	207	276
Ost	331	298	199	265

Tabelle 2: Freibetrag für Arbeitnehmer in Euro / Monat (Zwischenwerte schätzen)

Ihr Bruttolohn	100	200	400	600	800	1.200 u. mehr	1.500 u. mehr Gilt nur mit Kind
Ihr Freibetrag	100	120	160	200	240	280	310